

Ein Plagiat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 13

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

damit begnügten, schmale Schutzgräben herzustellen und das Resultat war, dass sie, in ihnen angegriffen, sie aufgeben mussten. Der Infanterist muss erkennen, dass er, um Erfolg in der Verteidigung zu haben, seine Position so stark als möglich ausgestalten muss, und zwar, indem er Schutzgräben aushebt, und sie durch Verbergung durch Zweige oder Gräser oder sonstige Gewächse des umliegenden Geländes so unsichtbar wie möglich macht und Verpfählungen, Drahthindernisse und andere Hindernisse, zu denen sich Material bietet, vor der Front anlegt, granatsichere Deckungen und verdeckte Kommunikationen zu ihnen hinter der Front herstellt und danach strebt, mit emsiger Arbeit und grossem Geschick die Stellung so uneinnehmbar wie möglich zu machen. Im jüngsten Kriege ergab sich durchgehends, dass eine verschanzte Stellung mit guten Hindernissen vor der Front bei Tage uneinnehmbar war.

Ein Plagiat.

Unsere Kameraden möchten wir warnen vor dem Anschaffen eines neuen Werkes über den Feldzug der französischen Ostarmee 1871, der bekanntlich mit dem Übertritt dieser Armee auf unser neutrales Gebiet endete, und auch aus andern Umständen immer von neuem unser lebhaftes Interesse verdient.

Dieses Werk, das soeben bei Plon-Nourrit & Co. in Paris erschienen ist, betitelt sich: *Le coup de grâce — Epilogue de la guerre franco-allemande dans l'Est par le général de Piépape.*

Unser Kollege F. F. von der „Revue militaire suisse“ hat sich die Mühe genommen, dies Werk näher anzusehen und berichtet jetzt darüber in seiner Nr. 3 dieses Jahres.

Nicht bloss hat der Herr Verfasser des „Coup de grâce“ nur aus alten Quellen geschöpft, bringt somit nichts neues über diesen Feldzug, sondern er entlehnt auch seine Darlegungen in einem durchaus unerlaubten Umfange dem bedeutenden Werke unseres Obersten Secrétan: *L'armée de l'Est* und erwähnt an keiner Stelle, dass er auch dieses Werk bei seiner Arbeit benutzt habe.

Man darf leider nicht sagen, dass der Verfasser das Buch des Obersten Secrétan nur benutzt und zu Rate gezogen hat. Offenbar in der Annahme, in den Kreisen seiner Leser sei dieses von ihm als Quelle nicht angegebene Werk unbekannt, hat er, wie die „Revue militaire suisse“ nachweist, einfach wörtlich abgeschrieben und dies nicht an einzelnen Stellen bloss, sondern durch sein ganzes Buch von Anfang bis zu Ende, und dazu noch in einem Umfang, dass man fast zu dem Ausspruch berechtigt ist,

das Buch des General Piépape sei nichts anderes als eine Neuauflage des Buches Secrétan's, bei welchem Anlasse einiges hinzugefügt und einzelnes etwas anders gesagt wurde.

Wenn auch Oberst Secrétan über solches Plagiat entrüstet sein darf, so liegt doch auch darin eine Anerkennung des Wertes seines Buches.

Eidgenossenschaft.

Militärjustiz. Der Bundesrat hat die Einteilung der Justizoffiziere und die Zusammensetzung der Mitglieder der Divisions- und Ersatzgerichte für die Amtsdauer vom 1. April 1906 bis 31. März 1909 festgesetzt. Oberauditor ist Oberst Hilty Karl in Bern. Stellvertreter Oberst Weber Leo in Bern; Präsident des Militärkassationsgerichts ist Oberst Ch. Boiceau in Lausanne. Grossrichter der Divisionsgerichte sind: Erste Division: Oberstleutnant A. Lachenal in Genf; zweite Division: Oberstleutnant Ch. Egger in Freiburg; dritte Division: Oberstleutnant A. Reichel in Lausanne; vierte Division: Major Fr. Michel in Interlaken; fünfte Division: Major H. Burckhardt in Basel; sechste Division: Major G. Müller in Zürich; siebente Division: Major Ed. Scherrer in St. Gallen; achte Division: Oberstleutnant Fr. Schmid in Lausanne (für Chur) und Oberstleutnant St. Gabuzzi in Bellinzona (für Bellinzona).

Versetzung. Genie-Oberst Robert Schott von Langnau, in Bern, gegenwärtig z. D., wird zum Territorialdienst versetzt und ihm das Kommando des Mannschaftsdepots für Genietruppen übertragen.

Kommando-Entlassungen. Entsprechend ihren Gesuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste werden von ihren Kommandos entlassen und unter die nach Art. 58 der M.-O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere eingereiht: Oberst Arnold Büel in Basel, Kommandant der Kavalleriebrigade II, und Oberst Franz Waldmeyer in Mumpf, Kommandant der Kavalleriebrigade IV.

Das Zentral-Komitee der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen.

Internationale Ausstellung in Mailand 1906.

1. Das hohe schweizerische Militärdepartement lässt uns eine Zuschrift des schweizerischen Konsulats in Mailand zur Kenntnis bringen, welche in der Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Mailand, den 17. März 1906.

Der Vorstand der Offiziersgesellschaft Mailand hat beschlossen, alle fremden Offiziere, welche bei Anlass der nächsten Ausstellung Mailand besuchen — ob offiziell eingeladen, oder auf eigene Rechnung erscheinend — einzuladen, während ihres Aufenthaltes die Räume der Gesellschaft zu besuchen. Diese Einladung erstreckt sich auf Land- und Seeoffiziere, unbeachtet, ob sie im aktiven Dienste stehen oder beurlaubt seien.

Um die Ausführung dieses Beschlusses nach Möglichkeit zu erleichtern, wurde ferner beschlossen, die Konsulate der fremden Staaten um Weiterleitung desselben an ihre zuständigen heimatlichen Militärbehörden zu ersuchen, welche letztere die nach Mailand kommenden Offiziere mit einer Legitimationskarte auszurüsten hätten.

Mit Hochachtung

Der Direktor der Gesellschaft:
sig. Major Barbeta.“

Wir machen Ihnen von dieser Einladung geziemend Mitteilung, damit Ihre Mitglieder, welche die Ausstellung